

23. SEP. 2024

Betrifft: 4. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMS 2015  
DER MARKTGEMEINDE SCHÖNBACH

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbach beabsichtigt, für die **Katastralgemeinden Schönbach, Bernton, Dorfstadt und Lohn** den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., abzuändern.

Der Entwurf, verfasst von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 17.09.2024 bis 29.10.2024

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jederman ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

angeschlagen am: 17.09.2024

abgenommen am:



Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden und die im NÖ ROG 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F, § 24 Abs. 5, angeführten Institutionen von der Auflegung schriftlich benachrichtigt. Die betroffenen Grundeigentümer werden zusätzlich verständigt.